



### Informationen zur Kostenerhebung für amtliche Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 79 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625

#### 1. Pflichtgebühren im Bereich der Futtermittelüberwachung

Das EU-Recht legt im Hinblick auf bestimmte amtliche Kontrollen die Erhebung von Pflichtgebühren fest. Dies betrifft im Bereich des Futtermittelrechts **amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben** und **zusätzliche amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren und die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden**. Hierunter fallen alle über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehenden amtlichen Kontrollen. Dagegen sind Regelkontrollen, die zu keinen oder nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben, kostenfrei.

#### 2. Gesetzliche Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2017/625

**Art. 79 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2017/625** legt fest, dass die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten zu decken, die ihnen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen entstehen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden, damit er die Zulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erhält.

**Art. 79 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2017/625** regelt, dass die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten zu decken, die ihnen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen entstehen,

- i) die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und
- ii) durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.

„Amtliche Kontrollen“ sind dabei gem. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Zwecke dieser Verordnung Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten und die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

Unter diese Vorschrift fällt gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2017/625 unter anderem auch der Bereich Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie die Verwendung von Futtermitteln, einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz der Gesundheit, der Interessen und der Information der Verbraucher.

Die Regierung von Oberbayern ist die nach Art. 20 Satz 1 GDVG i.V.m. § 2 Abs. 1 GesVSV bayernweit zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung.

### 3. Grundlage für die Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht in dem Fall der amtlichen Kontrolle zur Zulassung von Futtermittelbetrieben auf Art. 79 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) i.V.m. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 i.V.m. Art. 1, 2, 3, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 7.IX.11./19.1 des Kostenverzeichnisses. Demnach ergibt sich ein Rahmen von 500 bis 5000 € für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung und 300 bis 2500 € im Falle einer Änderung, Aussetzung oder des Entzuges der Zulassung.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der zusätzlichen amtlichen Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren und infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden, beruht auf Art. 79 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) i.V.m. Art. 1, 2, 3, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 7.IX.11./5.6 des Kostenverzeichnisses. Demnach ergibt sich ein Rahmen von 10 bis 50.000 €.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zum Kostenverzeichnis wird auf den vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erarbeiteten Leitfaden zur Anwendung der Lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses“ unter nachfolgendem Link verwiesen: [https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg\\_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/doc/leitfaden\\_kostenverzeichnis lese1.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/doc/leitfaden_kostenverzeichnis lese1.pdf)

### 4. Bemessung der Gebühren

Nach Art. 81 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 werden die gemäß Art. 79 Abs. 2 zu erhebenden Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der folgenden Kosten festgelegt, soweit diese bei den betreffenden amtlichen Kontrollen anfallen:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals — das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Zur kostendeckenden Erhebung der im Einzelfall entstandenen Aufwendungen für die Zulassung von Futtermittelbetrieben bzw. für die zusätzlichen amtlichen Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren und über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, erfolgt die Festsetzung der Gebühren nach der in Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Berechnungsmethode: danach werden die Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der **Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle** festgesetzt und den für den Verstoß verantwortlichen Unternehmern auferlegt.

#### 5. Pauschalierung der Reisekosten

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind jedoch die Reisekosten gemäß Artikel 81 Buchstabe f) bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben so anzusetzen, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt wird. Dementsprechend wurde im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern im Hinblick auf die zu erhebenden Reisekosten für die angefallene Fahrtstrecke und die dafür aufgewendete Fahrzeit des an der Durchführung von kostenpflichtigen amtlichen Kontrollen beteiligten Personals jeweils eine Pauschale festgelegt, die wie folgt berechnet wurden:

Um eine repräsentative Anzahl an Kontrollen zu erhalten, wurde für jede durchgeführte amtliche Kontrolle bei gewerblichen Betrieben innerhalb eines festgelegten Bezugszeitraums (01.02.2020 bis 31.12.2020) die Fahrtstrecke und auch die Fahrzeit für An- und Abreise dokumentiert. Im Anschluss daran wurde sowohl die Gesamtfahrtstrecke als auch die Gesamtfahrzeit jeweils durch die Gesamtanzahl der in diesem Zeitraum durchgeführten gewerblichen Betriebskontrollen geteilt.

Daraus ergibt sich im Bezugszeitraum je amtlicher Kontrolle eine errechnete **Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt)** von **160,74 Kilometern** und eine errechnete **Fahrzeit (An- und Abreise)** von **2,05 Stunden**, die künftig bei der Reisekostenberechnung kostenpflichtiger amtlicher Kontrollen für alle bayerischen Betriebe pauschal in Ansatz gebracht werden und zu den nachfolgenden Kosten führen:

a) Kosten für Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt)

Für die Fahrtstrecke errechnet sich damit unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 €/km ein fester Betrag von **48,22 Euro** je kostenpflichtiger Kontrolle.

b) Kosten für Fahrzeit (An- und Abreise)

Für die aufgewendete Fahrzeit ergeben sich unter Berücksichtigung der Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten, einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten)<sup>1</sup>, die abhängig sind von der jeweiligen Besoldungs-/ Entgeltgruppe des bei der Kontrolle eingesetzten Kontrollpersonals,

- für im **Jahr 2021/2022** durchgeführte kostenpflichtige Kontrollen zusätzlich zu erhebende Kosten zwischen **112,87 Euro und 181,86 Euro** je Kontrollperson.
- für im **Jahr 2023** durchgeführte kostenpflichtige Kontrollen zusätzlich zu erhebende Kosten **zwischen 117,73 Euro und 189,65 Euro** je Kontrollperson.

---

<sup>1</sup> Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung.